

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 626 BGB, § 16 Vorläufige Landarbeitsordnung

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 622/54

Urteil des BAG vom 8. März 1956

LAG Hamm



2. AZR. 622/54
3 Sa 347/54 (Hamm/W.)

56

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 8. März 1956
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 11. November 1954 - 3 Sa 347/54 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand.

Der Beklagte ist der Eigentümer eines etwa 50 Hektar grossen, in Dellwig gelegenen Hofes. Durch den schriftlichen Vertrag vom 13. Februar 1952 bestellte er den Kläger zum "selbständigen Verwalter dieses Hofes" für die Dauer von 6 Jahren; der Kläger sollte neben freier Wohnung und Nahrung für sich und seine Familie eine monatliche Vergütung von 250,- DM und dreiviertel des in bestimmter Weise errechneten Reingewinns erhalten. Der Kläger brachte einen Teil seines Inventars mit.

Wegen angeblich schlechter Wirtschaftsführung des Klägers erklärte ihm der Beklagte in seinem Schreiben vom 1. Juli 1953, dass er ihm die selbständige Bewirtschaftung entziehe; mit seinem Schreiben vom 3. August 1953 verlangte der Beklagte weiter die Herausgabe der Wirtschaftsbücher und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie der Schlüssel und untersagte dem Kläger die selbständige Bewirtschaftung. Da der Kläger dies verweigerte, entliess ihn der Beklagte mit seinem Schreiben vom 6. August 1953 fristlos.

Mit der am 20. August 1953 eingegangenen Klage hat der Kläger die Feststellung verlangt, dass das Dienstverhältnis durch die fristlose Entlassung nicht aufgelöst sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufung hat der Kläger ausserdem noch die Zahlung von 6100,- DM verlangt. Seine Berufung blieb erfolglos.

Mit der Revision hält der Kläger seine früheren Anträge aufrecht. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, dass der Beklagte den auf 6 Jahre abgeschlossenen Vertrag vor dessen Ablauf nur aus einem wichtigen Grunde kündigen durfte; hierüber streiten die Parteien auch nicht. Daher

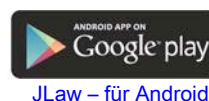
scheidet die vom Landesarbeitsgericht aus tatsächlichen Gründen verneinte Frage, ob das Schreiben des Klägers vom 1. Juli 1953 eine nicht auf einen wichtigen Grund gestützte Änderungskündigung enthielt, schon aus rechtlichen Gründen aus.

Das Landesarbeitsgericht gründet die Berechtigung der fristlosen Entlassung auf die schlechte Wirtschaftsführung des Klägers.

Die Kündigung ist hier aber - wenigstens nach dem Entlassungsschreiben - erstrangig nicht auf die schlechte Wirtschaftsführung, sondern auf die Nichtbefolgung der in dem Schreiben vom 3. August 1952 gestellten Ansinnen gestützt. Diese Ansinnen waren an sich das Geringere gegenüber der späteren fristlosen Entlassung. Wären diese Ansinnen - wenn auch zunächst nur als vorübergehende Massnahme - wegen der bisherigen ungünstigen Bewirtschaftung des Hofes durch den Kläger aus Treu und Glauben gerechtfertigt gewesen, so wäre, was das Landesarbeitsgericht nicht getan hat, zu erwägen, ob schon ihre Ablehnung durch den Kläger seine fristlose Entlassung rechtfertigte. Auch hier kommt es aber letztlich darauf an, ob die selbständige Wirtschaftsführung durch den Kläger für den Beklagten unerträglich war.

Dass ein völliges Versagen des Klägers bei der von ihm übernommenen selbständigen Bewirtschaftung des Hofes an sich einen wichtigen Grund für seine fristlose Entlassung bilden kann, bedarf keiner näheren Erörterung und wird auch von dem Kläger selbst nicht in Zweifel gezogen. Das Revisionsgericht hatte daher im wesentlichen nur noch nachzuprüfen, ob die Würdigung, zu der der Tatsachenrichter gelangt, unvollständig oder in sich widerspruchsvoll ist (BAG 2, 4).

1) Auf Grund der Angaben des Sachverständigen Heuer sieht das Landesarbeitsgericht für erwiesen an, dass " die Wirtschaftsweise des Klägers zu einer Verschuldung von 43.500,-DM geführt habe". Diese Verschuldung allein ergibt aber noch keine Misswirtschaft.



a) Wenn der Hof heruntergewirtschaftet war, so bedurfte es möglicherweise neuer Anschaffungen; wenn kein Bargeld vorhanden war, mussten die neuen Anschaffungen durch Kredit beschafft werden. Es kommt an sich nicht auf die Verschuldung und ihre Höhe an, sondern lediglich darauf, ob die Verschuldung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen widersprach, ob insbesondere der Kläger, was er bestreitet, unsinnige Anschaffungen gemacht hat. Dass die vom Kläger gemachten Anschaffungen unsinnig waren, stellt das Landesarbeitsgericht aber nicht fest.

b) Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger auf Grund einer allgemeinen Vollmacht Verbindlichkeiten in dieser Höhe für den Beklagten ohne sein Wissen eingegangen ist; ein Erfahrungssatz spricht vielmehr dafür, dass die Kreditgeber die Haftung des Beklagten als des Eigentümers verlangten, der Beklagte also von der Aufnahme der Schulden Kenntnis erlangt und sie gebilligt hat. Wie der Kläger zudem behauptet, ging die ganze Post an den Beklagten; ist dies wahr, so kann ihm schon aus diesem Grunde die Kreditaufnahme gar nicht entgangen sein. Hat der Beklagte aber die Aufnahme der Kredite gekannt und sogar gebilligt, so ist ohne nähere Erörterung nicht einzusehen, dass er sie zum Anlass einer fristlosen Entlassung nehmen kann.

2) Das Landesarbeitsgericht stellt ferner fest, dass nach der Wirtschaftsweise des Klägers auch in Zukunft mit einem Gewinn nicht zu rechnen war. Es ist aber nicht eindeutig ersichtlich, was das Landesarbeitsgericht unter einem Gewinn versteht. Nach dem gedanklichen Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass es darunter den im vorhergehenden Satz gewünschten Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ansieht. Das wäre aber ein Denkfehler. Der Gewinn eines Betriebes wird betriebswirtschaftlich nicht durch die Einnahmen und Ausgaben, sondern durch die Aufwendun-



gen und Erträge errechnet. Denn hohe Anschaffungen z.B. von Maschinen, die viele Jahre benutzt werden können, belasten die Ausgaben des Anschaffungsjahrs; ihre Vorteile verteilen sich aber auf eine Anzahl späterer Jahre, ohne neue Ausgaben zu verursachen. Umgekehrt können Ausgaben in unwirtschaftlicher Weise eingespart werden, wenn sie zwar notwendig oder zweckmässig sind, aber gleichwohl unterbleiben. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind insoweit unklar.

3) Das Landesarbeitsgericht sieht in dem Mangel einer ordnungsmässigen Buchführung eine Misswirtschaft.

a) Dabei geht es rechtlich davon aus, dass der Kläger auf Grund seines Arbeitsvertrags zur Buchführung verpflichtet war, auch wenn steuerrechtlich keine Bücher hätten geführt zu werden brauchen.

Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, dass die Führung von Büchern erforderlich war; dies ergab sich schon aus der vereinbarten Ermittlung und Verteilung des Gewinns. Die Frage ist nur, wem die Parteien vertraglich die Buchführungspflicht auferlegt hatten. Das Landesarbeitsgericht schliesst sich ohne nähere Erörterung der Auffassung des Sachverständigen an, dass der Kläger auf Grund des Anstellungsvertrages zur selbständigen Buchführung verpflichtet gewesen sei. Den Inhalt des Vertrags auf Grund des gesamten einschlägigen Ergebnisses der mündlichen Verhandlung festzustellen und ihn auszulegen, ist aber Sache des Richters; der Sachverständige kann bestenfalls angeben, was in den Fachkreisen üblich ist. Der Kläger hatte nun in seinen Schriftsätzen vom 11. Oktober und 8. November 1954 die Übernahme der Pflicht zur Buchführung ausdrücklich bestritten und Beweis für die gegenteilige Vereinbarung angetreten. An dieser Behauptung und an diesem Beweise durfte, wie die Revision mit Recht rügt, das Landesarbeitsgericht gemäss § 286 ZPO nicht vorübergehen. Schon deshalb tragen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Verletzung der Buchführungspflicht das Urteil nicht.



b) Das Landesarbeitsgericht stellt auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen fest, dass die vom Kläger geübte Buchführung dilettantenhaft und völlig unzulänglich gewesen sei. Dies wird auch vom Kläger an sich ernstlich kaum bestritten. Wenn dem Kläger also die volle Buchführungspflicht obgelegen haben sollte, so wird zu erörtern sein, ob die Verletzung dieser Pflicht schon alsbald zur fristlosen Entlassung ausreicht. In seinen ausdrücklichen Erörterungen hat das Landesarbeitsgericht dem Umstande, dass der Kläger auf sechs Jahre angestellt war, ersichtlich keine besondere Bedeutung beigemessen. Indes müssen bei der Frage der Zumutbarkeit die beiderseitigen Interessen, also das des Kündigenden an der fristlosen Beendigung und das des anderen Teils an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, gegeneinander abgewogen werden. Diese Interessenabwägung zwingt, ähnlich wie es der Senat in dem Urteil vom 3. November 1955 (AP Nr. 4 zu § 626 BGB) für einen unkündbaren Behördenangestellten getan hat, bei einem auf mehrere Jahre abgeschlossenen Arbeitsvertrag zu der Berücksichtigung des Umstandes, dass der Arbeitnehmer während der Dauer des Vertrags in besonderem Masse gegen eine Kündigung geschützt sein sollte; die Gründe müssen also so schwerwiegend sein, dass sie selbst gegenüber der vertraglichen Zusage einer Anstellung von sechs Jahren noch durchschlagen, wobei andererseits auch zu berücksichtigen ist, ob eine noch lange Dauer des Vertrages dem Arbeitgeber dessen Aufrechterhaltung gegebenenfalls erschwerte. Auf jeden Fall kommt hier zu Gunsten des Klägers hinzu, dass er sein Inventar von einem nicht unerheblichen Werte dem Beklagten zur Verfügung gestellt hatte.

Die Buchführung macht übrigens erfahrungsgemäss, wie auch dem Beklagten nicht unbekannt sein konnte,



praktischen und auch durchaus fähigen Landwirten häufig schwer überwindliche Schwierigkeiten. Gegenüber den landwirtschaftlich-technischen Notwendigkeiten erscheint die Führung der Bücher häufig zweitrangig. Der Beklagte hatte den Kläger für sechs Jahre angestellt, ohne sich zu vergewissern, ob der Kläger diesen Schwierigkeiten gewachsen sei. Weder in dem Anstellungsvertrag vom 13. Februar 1952 noch später aber hat der Beklagte irgendwelche Wünsche über die nähere Art der Buchführung ausgedrückt. Die auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Peukmann wegen der bisherigen unzulänglichen Buchführung gemachten Vorwürfe blieben, wenigstens soweit sie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, leer, soweit der Beklagte dem Kläger nicht durch den Rat zur Seite stand, mit welchen Mitteln er den Mangel abstellen und eine geordnete Buchführung aufbauen konnte. Bei der engen Schicksalsgemeinschaft, die die Parteien in den besonderen Bestimmungen des Anstellungsvertrages eingegangen sind, hätte nämlich der Beklagte, anstatt dem Kläger die volle Buchführung und praktisch die Geschäftsführung des Hofes einfach zu entziehen und ihn gar fristlos zu entlassen, zunächst die näherliegende und vernünftiger Massnahme ergreifen müssen, den zur Führung der Bücher offenbar ungeeigneten Kläger durch Rat und Tat, etwa durch die Beauftragung einer landwirtschaftlichen Buchstelle, zu unterstützen, zumal drei Viertel der entstehenden Kosten zu Lasten des Klägers gingen.

Der Kläger hatte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dem Beklagten auch nahegelegt, die Buchführung der landwirtschaftlichen Buchstelle zu übertragen. Dies hatte der Beklagte aber abgelehnt. Der Beklagte musste aus diesem Vorschlage des Klägers entnehmen, dass der Kläger allein, sei es aus Mangel an Kenntnissen, sei es aus Mangel an Zeit, gar nicht in der Lage war, für eine ordnungsmässige Buchführung einzustehen. Dem Kläger fällt also die mangelhafte Buchführung auch aus diesem Grunde durchaus nicht allein



zur Last, sondern sie ist auch eine Schuld des Beklagten, der die Schwächen des Klägers kannte und gleichwohl auf den Vorschlag des Klägers nicht rechtzeitig eingegangen ist. Dies übersieht offenbar das Landesarbeitsgericht.

Deshalb kann auch der Abmahnung, die das Landesarbeitsgericht in den auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Peukmann vom 23. Februar 1953 dem Kläger gemachten Vorwürfen sieht, nicht ohne weiteres das ihr vom Landesarbeitsgericht beigelegte Gewicht zukommen, dass von da ab die weiteren Mängel der Buchführung unzumutbar wurden.

4) Ein schwerer Mißstand bleibt das vom Landesarbeitsgericht festgestellte Fehlen der Belege, nämlich hinsichtlich der Einnahmen in der Höhe von 27.000,- DM (bei Gesamteinnahmen von etwa 60.000,- DM) und hinsichtlich der Ausgaben in der Höhe von 25.000,- DM (bei rd. 102.000,- DM Gesamtausgaben). Diese Vorgänge sind aber offenbar von der Unfähigkeit des Klägers zur Buchführung nicht zu trennen. Dass der Kläger unredlich gewesen sei, dafür fehlt jeder Anhalt. Im Gegenteil scheinen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu ergeben, dass die Einnahmen und Ausgaben in der bezeichneten Höhe an sich stimmen und dass lediglich äußerlich die Belege für sie fehlen. Dann ist dies aber ein Mangel, den der Kläger in der Zukunft, insbesondere wenn ihm die nötige Unterstützung bei dem Aufbau der Buchführung gewährt wird, abzustellen unschwer in der Lage wäre.

5) Da hiernach das Landesarbeitsgericht bei seinen tatsächlichen Feststellungen einen wesentlichen Beweisanstritt übersehen hat, da ferner seine tatsächlichen Feststellungen allgemein nicht ausreichen und insbesondere die zur Zumutbarkeit angestellten Erörterungen ohne weitere tatsächliche Prüfungen unvollständig sind, kann das



angefochtene Urteil keinen Bestand haben, und es muss die Sache zur Nachholung des Versäumten an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Erich Frey

Keller

